

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Mit E-Mail:
s7@gesundheitsministerium.gv.at

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.347.380

Ihr Zeichen: 2021-0.344.216

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erkennt nicht, dass es in Anbetracht der epidemiologischen Situation erforderlich sein kann, Rechtsakte innerhalb kurzer Zeit vorzubereiten und zu erlassen. Dessen ungeachtet wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich sieben Tagen (vier Arbeitstagen) eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfes nicht möglich.

Erschwerend kommt hinzu, dass der vorliegende Gesetzentwurf von einer Rechtslage ausgeht, die sich erst aus einem Gesetzesbeschluss des Nationalrates ergibt, der noch nicht kundgemacht wurde.

Laut Aussendungsschreiben soll das Begutachtungsverfahren dem Konsultationsmechanismus gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen

künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999 unterliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Fall gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung von personenbezogenen Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz verwiesen.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950):

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz wäre die letzte Änderung durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2021 zu berücksichtigen.

Da der Gesetzesentwurf nach der Begründung und der Textgegenüberstellung von jener Rechtslage ausgeht, wie sie sich nach Inkrafttreten des Gesetzesbeschlusses des Nationalrats vom 30. März 2021 [richtig: 25. März 2021] (757 der Beilagen 27. GP) darstellen wird, wäre im Einleitungssatz auch jenes Bundesgesetz zu berücksichtigen, mit dem der zitierte Gesetzesbeschluss als Bundesgesetz Geltung erlangt.

Im Einleitungssatz sollte die Normenkategorie der letzten Änderung ergänzt werden („[...] zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. [...]“.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 3a):

Gemäß dem vorgeschlagenen § 4 Abs. 3a ist die ELGA GmbH zur Übermittlung von im zentralen Impfreister gespeicherten Daten über COVID-19-Impfungen einschließlich des bPK-GH auf Anforderung des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers berechtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Abstellen auf eine bloße Berechtigung (und keine Verpflichtung) zur Datenübermittlung im Kontext der gleichzeitigen Anforderung des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers Fragen aufwirft. So ist etwa unklar, ob – und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen – der ELGA GmbH ein Ermessensspielraum eingeräumt werden soll, einer entsprechenden Anforderung des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers nicht Folge zu leisten. Wenn der Vollziehung durch Gesetz Ermessen eingeräumt werden soll, so ist dies klar und ausdrücklich anzuordnen (vgl. Punkt 84 und 85 der Legistischen Richtlinien 1990). Auch im Hinblick auf die in der Begründung dargelegte „Unumgänglichkeit“ dieser Datenübermittlung für das Ausbruchs- und Krisenmanagement wird angeregt, die Sachlichkeit eines allfälligen Ermessensspielraums zu evaluieren und zu begründen.

Es sollte klargestellt werden, dass die ELGA GmbH nur zur Übermittlung jener Datenkategorien und Angaben berechtigt ist, die in der Anforderung enthalten sind.

Hinsichtlich der „Periodizität der Datenübermittlung“ im vorgeschlagenen § 4 Abs. 3a Z 3 wird eine Klarstellung dahingehend angeregt, ob die ELGA GmbH im Fall einer periodischen Übermittlung alle angeforderten Datenkategorien oder – im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung – nur jene Datenkategorien und Angaben zu übermitteln hat, hinsichtlich deren eine Änderung im Vergleich zur vorangegangenen Datenübermittlung eingetreten ist.

Es wird eine Klarstellung dahingehend angeregt, ob die weitere Verarbeitung der von der ELGA GmbH übermittelten Daten über COVID-19-Impfungen zum Zweck des Ausbruchs- und Krisenmanagements, wie etwa für die Ermittlung von Impfdurchbrüchen, von Ausbruchsclustern oder für die Kontaktpersonennachverfolgung, nur vom Gesundheitsweisen zuständigen Bundesminister oder auch durch die Bezirksverwaltungsbehörde und den Landeshauptmann erfolgen kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorgeschlagene § 4 Abs. 3a keine Regelung über die Speicherdauer oder eine Löschverpflichtung hinsichtlich der von der ELGA GmbH zu übermittelnden Daten über COVID-19-Impfungen enthält. Die Löschverpflichtung gemäß § 4 Abs. 11 EpiG bezieht sich nach ihrem Wortlaut lediglich auf die Erfüllung der Aufgaben

der Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenhang mit der Erhebung über das Auftreten und im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung einer anzeigepflichtigen Krankheit und lässt die im vorgeschlagenen § 4 Abs. 3a genannten Zwecke unberührt. Es wird daher eine Klarstellung über die Speicherdauer und eine Löschverpflichtung hinsichtlich der in § 4 Abs. 3a genannten Daten angeregt.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 4 Z 3):

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorgeschlagene § 4 Abs. 3a auf Datenkategorien gemäß § 24c Abs. 2 Z 2 GTelG 2012 (allerdings eingeschränkt auf die lit. a bis c) Bezug nimmt, die Bezugnahme auf § 24c Abs. 2 Z 2 GTelG 2012 in § 4 Abs. 4 Z 3 aber entfallen soll. Es wird angeregt, dies zu überprüfen und die Änderung in § 4 Abs. 4 Z 3 allenfalls zu erläutern.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 6):

Es sollte überprüft werden, ob hier auch die Vollziehung des COVID-19-MG zu berücksichtigen ist.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 8a):

Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung des Beobachtungszeitraums mit der „Pandemiedauer“ Fragen aufwirft. Es ist unklar, durch welche Stelle und nach welchen Kriterien der Beginn und das Ende der Pandemiedauer festgelegt werden sollen. Dies lässt sich im Übrigen auch nicht aus den anderen, ebenfalls auf die Dauer der Pandemie mit COVID-19 bezugnehmenden Regelungen im EpiG (§ 46 Abs. 1, § 49) erschließen. Da der Beobachtungszeitraum den Umfang der in Z 1 und 2 geregelten Datenübermittlung bestimmt, wird eine Klarstellung angeregt.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes festgelegte Ministerialzuständigkeiten (einschließlich Einvernehmensbindungen) auch in der Vollziehungsklausel abgebildet sein sollen. Es wird daher angeregt auch § 51 EpiG entsprechend anzupassen.

Die auf Grundlage des § 4 Abs. 8a erhobenen Daten sollen auch in das Statistik-Register gemäß § 4a EpiG überführt werden. Während das EpiG für das Statistik-Register keine Löschverpflichtung normiert (§ 4a Abs. 4), sind die auf Grundlage des § 4 Abs. 8a erhobenen Daten nach dem Gesetzesentwurf zu löschen, sobald sie zur Zweckerreichung

nicht mehr notwendig sind. Für die Zweckerreichung nicht mehr notwendig sind die Daten nach der Begründung dann, wenn die epidemiologische Überwachung und das Monitoring der Wirksamkeit der Maßnahmen in Bezug auf den Erreger SARS-CoV-2 nicht mehr erforderlich ist und die damit einhergehenden einzelnen Fragen beantwortet wurden. Es ist unklar, ob sich die Löschverpflichtung des § 4 Abs. 8a auch auf die Verarbeitung im Statistik-Register gemäß § 4a EpiG bezieht oder ob die Daten im Statistik-Register unabhängig von der Zweckerreichung gemäß § 4 Abs. 8a unbeschränkt gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Es wird eine Klarstellung angeregt.

Zu Z 1:

Hinsichtlich der in § 4 Abs. 8a Z 1 lit. b vorgesehenen Krankenstandsstatistik sollte geprüft werden, ob im Zusammenhang mit der Anzahl und der durchschnittlichen Dauer der Krankenstände gemäß sublit. aa wie in sublit. bb ebenfalls auf den Beobachtungszeitraum abgestellt werden sollte.

Zu Z 2:

In Bezug auf den vorgeschlagenen § 4 Abs. 8a Z 2 wird auf § 13 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 hingewiesen, wonach zu Gesetzentwürfen von Bundesministern, die Auswirkungen auf Aufgaben der Bundesstatistik haben können, der fachliche Rat der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ einzuholen ist.

Zu Z 10 (§ 4b):

Zu Abs. 1:

In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Vorlage von Nachweisen nicht nur durch Vorlage von „EU-konformen Zertifikaten“, sondern auch durch weitere innerstaatlich anerkannte Nachweise, wie etwa durch einen Papierimpfpass oder eine ärztliche Impfbestätigung erbracht werden können. Es wird angeregt, dies auch im Normtext entsprechend klarzustellen. Weiters wird eine Klarstellung hinsichtlich der Gültigkeit anderer Impf-, Test- oder Genesungsnachweise, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestellt wurden, angeregt (vgl. Art. 3 Abs. 4 des Legislativvorschlags der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen über die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von Impfungen, Tests und der

Genesung mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie [digitaler grüner Pass], COM[2021] 130 final, in weiterer Folge: „Verordnungsvorschlag zum digitalen grünen Pass“).

Es wird angeregt klarzustellen, ob – und wenn ja, inwieweit – sich für nicht in Österreich aufhältige Personen und für Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft Restriktionen im Hinblick auf die Ausstellung von Zertifikaten gemäß § 4c, § 4d und § 4e ergeben können und wie diese allenfalls durch alternative Nachweise oder Zertifikate kompensiert werden können.

Zu Abs. 2:

Zu Z 2 und 3:

Die Veröffentlichung „auf geeignete Weise“ wirft Fragen auf. Es wird angeregt, im Gesetzestext die Form der Publikation und den normativen Charakter der Veröffentlichung klarzustellen.

Zu Abs. 4:

Der Verweis auf die Interoperabilität „mit den auf europäischer Ebene allenfalls festgelegten inhaltlichen und technischen Vorgaben“ erscheint zu unbestimmt. Es wird angeregt, auf den entsprechenden Rechtsakt konkret Bezug zu nehmen.

Zu Abs. 8:

Es wird angeregt zu prüfen, ob auch die Möglichkeit zum Widerruf von allenfalls fehlerhaften Testzertifikaten geschaffen werden soll. Dies könnte neben gefälschten bzw. manipulierten Testzertifikaten etwa auch dann von Relevanz sein, wenn während der Gültigkeitsdauer eines negativen Testzertifikats ein neuerlicher Test mit einem positiven Testergebnis auf SARS-CoV-2 durchgeführt wird. Es sollte daher insbesondere auch klargestellt werden, inwiefern ein während der Gültigkeitsdauer durchgeführter Test mit positivem Testergebnis auf SARS-CoV-2 die Gültigkeit des vorangegangenen Tests beeinflusst.

Es fällt auf, dass nach dem Wortlaut ein Widerruf nur „auf Grund einer Information der sie betreffenden Person“ möglich sein soll. Es wird darauf hingewiesen, dass der Begründung eine solche Einschränkung nicht entnommen werden kann (zB neue wissenschaftliche

Erkenntnisse). Es wird darüber hinaus angeregt zu prüfen, ob der Widerruf eines Zertifikats unabhängig von einer Information der sie betreffenden Person aus epidemiologischer Sicht sachlich geboten erscheint.

Klargestellt werden sollte auch, inwiefern sich ein Widerruf auf ausgedruckte Zertifikate auswirken soll.

Zu Z 11 (§ 4c):

Zu Abs. 1:

Laut der Begründung entsprechen die Pflichtfelder in § 4c dem „minimum data set auf EU-Ebene“. In diesem Zusammenhang wird auf Divergenzen der in Z 1 gelisteten Datenkategorien mit jenen des Verordnungsvorschlags zum digitalen grünen Pass hingewiesen. Im Anhang des Verordnungsvorschlags zum digitalen grünen Pass wird zB als weiteres Datenfeld „Datum und Uhrzeit der Erstellung des Testergebnisses (beim Antigen-Schnelltest fakultativ)“ angeführt (Z 2 lit. h). Dahingegen erfolgt bei der Bezeichnung des Testzentrums oder -einrichtung (Z 2 lit. j) keine Einschränkung hinsichtlich der Art des Tests. Es wird eine Prüfung der Übereinstimmung der Liste des § 4c mit jenem des Anhangs des Verordnungsvorschlags zum digitalen grünen Pass empfohlen.

Zu Abs. 3:

Zu Z 1:

Z 1 regelt die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Einrichtung und den Betrieb des EPI-Service (§ 4b Abs. 3) und für die Ausstellung und Bereitstellung der Zertifikate gemäß § 4b Abs. 1, somit von Testzertifikaten, Genesungszertifikaten und Impfzertifikaten. Da sich § 4c Abs. 3 nur auf Testzertifikate bezieht, wird angeregt zu prüfen, ob in Z 1 eine Einschränkung auf Testzertifikate vorgenommen werden sollte.

Zu Abs. 4:

Es fällt auf, dass lediglich hinsichtlich der auf Grundlage eines NAAT-Tests ausgestellten Testzertifikate eine maximale Gültigkeitsdauer normiert wird. Es wird angeregt, auch hinsichtlich der RAT-Tests eine maximale Gültigkeitsdauer vorzusehen.

Es sollte nicht davon gesprochen werden, dass eine gesetzliche Anordnung durch Verordnung „geändert“ wird, sondern davon, dass durch Verordnung Abweichendes angeordnet werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die maximale Gültigkeitsdauer von 72 Stunden eines NAAT-Tests sowie die in Abs. 5 normierte Löschpflicht nach drei Tagen ab dem Gültigkeitsende des Testzertifikats Fragen aufwirft. Gemäß der COVID-19-Öffnungsverordnung (COVID-19-ÖV), BGBl. II Nr. 214/2021, sowie der vorangegangenen COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV) wurde hinsichtlich der „Gültigkeit“ von Testzertifikaten differenziert. Für bestimmte Arbeitnehmer ist das Betreten von Arbeitsorten (§ 10 Abs. 4 COVID-19-ÖV) oder bestimmten Orten, wie Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe (§ 11 Abs. 6 Z 2 COVID-19-ÖV) und Krankenanstalten, Kuranstalten und sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden (§ 12 Abs. 6 Z 2 COVID-19-ÖV), auch mit einem Testnachweis zulässig, der alle sieben Tage zu erneuern und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten ist. Selbst unter der Annahme der Durchführung eines NAAT-Tests wäre dieser unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Bestimmungen bereits nach sechs Tagen (72 Stunden und drei Tage) im EPI-Service zu löschen, sodass dieser Test nicht für die Dauer von sieben Tagen bereitgehalten werden könnte. Unabhängig von der Speicherdauer im EPI-Service erscheint im Fall einer Überprüfung gemäß § 4f Abs. 4 sowohl im Fall eines abgelaufenen (dh. im Zeitraum zwischen Gültigkeitsende und Löschung im EPI-Service) als auch im Fall eines fehlenden Zertifikats lediglich der Hinweis „abgelaufen“ (rot hinterlegt). Der Überprüfende kann daher auf Grundlage eines Testzertifikats iSd. § 4c nicht nachvollziehen, wie lange der zuletzt durchgeführte Test zurückliegt und ob die Voraussetzungen für das Einlassen am Arbeitsort vorliegen. Es wird eine Überprüfung und Klarstellung angeregt.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der vorgeschlagene § 4c keine Differenzierung der Gültigkeitsdauer des Testzertifikats hinsichtlich des jeweiligen Verwendungszwecks vorsieht. Dies wäre bei den zukünftigen Maßnahmen auf Grundlage des COVID-19-MG zu berücksichtigen (siehe auch die Anmerkung zu Art. 2 Z 1).

Zu Z 12 (§§ 4d bis 4f):**Zu § 4d:**Zu Abs. 1:

Laut der Begründung entsprechen die Pflichtfelder in § 4d dem „minimum data set auf EU-Ebene“. In diesem Zusammenhang wird auf Divergenzen der in Z 1 gelisteten Datenkategorien mit jenen im Anhang des Verordnungsvorschlags zum digitalen grünen Pass gelisteten Datenkategorien hingewiesen. Es wird eine Prüfung der Übereinstimmung der Liste des § 4c mit jenem des Anhangs des Verordnungsvorschlags zum digitalen grünen Pass empfohlen.

Zu Abs. 2:

Es wird angeregt zu prüfen, ob hinsichtlich der Übermittlung der Sozialversicherungsnummer auf die Verfügbarkeit und hinsichtlich der Ermittlung des bereichsspezifischen Personenkennzeichen Gesundheit (bPK-GH) im Wege der Stammzahlenregisterbehörde auf das Fehlen einer Sozialversicherungsnummer abgestellt werden sollte (vgl. § 4c Abs. 2).

Gemäß dem vorgeschlagenen § 4d Abs. 2 soll die ELGA GmbH für den Fall, dass ein Genesungszertifikat auf Grundlage eines Antikörpertests ausgestellt werden soll, die für die Ausstellung des Genesungszertifikats erforderlichen Daten aus dem zentralen Impfreister ermitteln. In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass die Ergebnisse von Antikörpertests betreffend COVID-19 im zentralen Impfreister erfasst werden. Es wird darauf hingewiesen, dass § 24c GTelG 2012 grundsätzlich keine Erfassung oder Verarbeitung von Antikörpertests im zentralen Impfreister regelt. Sofern die Antikörpertests jedoch unter die Datenkategorie „Titerbestimmung, impfrelevante Vorerkrankung“ gemäß § 24c Abs. 2 Z 2 lit. c GTelG 2012 subsumiert werden soll, wird eine diesbezügliche Klarstellung angeregt.

Die Ausstellung eines Genesungszertifikats nur im Fall einer Anforderung des Betroffenen wirft zudem die Frage auf, ob die in § 4d Abs. 2 beschriebenen Datenverarbeitungsvorgänge ebenfalls nur im Fall einer Anforderung des Betroffenen oder unabhängig davon durchzuführen sind. Es wird eine Klarstellung angeregt.

Zu Abs. 4:

Es wird darauf hingewiesen, dass Z 2 den Zeitpunkt und die Voraussetzungen für die Verwendung von weiteren Testmethoden regelt, die als Grundlage für die Ausstellung von Genesungszertifikaten verwendet werden dürfen. Sofern mit Verordnung auch der Gültigkeitsbeginn und das Gültigkeitsende eines Genesungszertifikats, das auf Grundlage weiterer Testmethoden ausgestellt werden darf, geregelt werden soll, wäre dies (auch) in Z 2 entsprechend zu berücksichtigen.

Zu § 4e:Zu Abs. 3:

Es fällt auf, dass für Impfzertifikate – im Gegensatz zu Zertifikaten gemäß §§ 4c und 4d – keine Angaben über den Ausstellungszeitpunkt sowie über die (maximale) Dauer der Gültigkeit des Impfzertifikats angeführt werden. Ohne diesbezügliche Vorgaben kann auch kein davon „abweichender“ Ausstellungszeitpunkt mit Verordnung festgelegt werden. Die Verordnungsermächtigung des Abs. 3 knüpft hinsichtlich der Gültigkeitsdauer und deren Berechnungsmethode (lediglich) an neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder diesbezüglicher Festlegungen auf europäischer Ebene an, sodass fraglich erscheint, ob diese Bestimmung für sich genommen (ohne dass „neue“ Erkenntnisse usw. vorliegen) Grundlage für eine Verordnung betreffend die Kriterien der Ausstellung der Impfzertifikate sein kann. Es wird daher eine Überprüfung des § 4e Abs. 3 angeregt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnungsermächtigung keine Regelung betreffend die Art des Impfstoffs bzw. den Zulassungsinhaber oder Hersteller des Impfstoffs zulässt (vgl. hingegen § 1 Abs. 5e Z 1 COVID-19-MG). In diesem Zusammenhang wird eine Klarstellung angeregt, ob – und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen – auch nicht zentral zugelassene Impfstoffe zu einer Ausstellung eines Impfzertifikats berechtigen.

Zu Abs. 5:

Es wird angeregt klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen und Modalitäten die ELGA GmbH jenen Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Impfzertifikats erfüllen – oder auch Personen, die nach diesem Zeitpunkt diese Voraussetzungen erfüllen –, eine gedruckte Fassung des Impfzertifikats zur Verfügung zu stellen hat. Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall einer

postalischen Übermittlung die Aktualität der Zustelladresse zu gewährleisten ist. Es kann ho. nicht beurteilt werden, ob die Angaben im zentralen Impfregister betreffend den Bürger, die auch die Wohnadresse beinhaltet, laufend aktualisiert werden. Sofern diese Angaben auf den Zeitpunkt der Impfung abstellen, wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des zeitlichen Abstands zwischen der Verabreichung der Impfung und des (an den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung abstellenden) Versands iSd. Abs. 5 die Aktualität der Wohnadresse (zB aufgrund eines Umzugs) sichergestellt ist. Sofern die Aktualität der Wohnadresse im zentralen Impfregister nicht gewährleistet ist, sollte entsprechend dem Grundsatz der Datenrichtigkeit die Ermittlung der aktuellen Wohnadresse gemäß den Anforderungen des Meldegesetzes 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in Erwägung gezogen werden.

Zu § 4f:

Zu Abs. 1:

Es wird angeregt zu prüfen, ob im Zusammenhang mit Überprüfenden anstelle des Verweises auf § 1 COVID-19-MG spezifischer auf „§ 1 Abs. 5b Z 1 bis 3“ COVID-19-MG verwiesen werden könnte.

Zu Abs. 2:

Die Formulierung „gesicherte elektronische Vorzeigemethode“ ist nicht allgemein verständlich und wirft Fragen auf. Es wird eine Klarstellung im Normtext angeregt.

Zu Abs. 4:

Die Ausnahme der Verwendung beim Grenzübertritt wirft Fragen auf. Sofern damit auf das Erfordernis eines Nachweises einer lediglich geringen epidemiologischen Gefahr als Voraussetzung oder Auflage für die Einreise oder die Beförderung von Menschen in das Bundesgebiet gemäß § 25 Abs. 3 Z 1 lit. b EpiG in der Fassung des Nationalratsbeschlusses vom 25. März 2021 (757 BlgNR 27. GP) gemeint sein soll, sollte dies entsprechend im Normtext klargestellt werden. Weiters wird angeregt zu prüfen, ob eine nicht eingeschränkte Darstellung der Zertifikate auch im Rahmen des Betretens und Verlassens von Epidemiegebieten gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 lit. b und Abs. 3 Z 1 lit. b EpiG in der Fassung des Nationalratsbeschlusses vom 25. März 2021 (757 BlgNR 27. GP) aus epidemiologischer Sicht angezeigt erscheint.

Zu Abs. 5:

Es wird angeregt klarzustellen, in welcher Form der geänderte Source Code dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister offenzulegen ist und wer die Mängelbehebung vorzunehmen hat.

Zur Veröffentlichung siehe die Anmerkungen zu § 4b Abs. 2.

Zu Abs. 6:

Es wird angeregt zu prüfen, ob in § 4f Abs. 6 neben der Verifizierung von Zertifikaten auch die Identifizierung der Person zu berücksichtigen wäre.

Zu Z 16 (§ 5a Abs. 8):

Nach dem Wortlaut des zweiten Satzes hängt die Verordnungsermächtigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers davon ab, dass Durchführende des Screeningprogramms den Nachweis nicht in Form eines Testzertifikats gemäß § 4c bereitstellen. Es wird angeregt zu prüfen, ob mit dem vorgeschlagenen § 5a Abs. 8 zum Ausdruck gebracht werden soll, dass der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister als Alternative zu einem Nachweis in Form eines Testzertifikats gemäß § 4c mit Verordnung auch eine andere Form des Nachweises mit näheren Bestimmungen über Form und Inhalt festlegen kann. Sofern dies der Fall sein sollte, wäre dies entsprechend im Normtext abzubilden.

Zu den §§ 24 und 25 EpiG (keine Novellierungsanordnung):

Es wird angeregt zu prüfen, ob der Verweis in § 24 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 EpiG in der Fassung des Nationalratsbeschlusses vom 25. März 2021 (757 BlgNR 27. GP) auch auf § 1 Abs. 5f und Abs. 5g COVID-19-MG Bezug nehmen soll.

Zu Z 18 (§ 25a Abs. 2 Z 10):

Es wird angeregt zu prüfen, ob zusätzlich zu den in § 4b genannten Zertifikaten auch Nachweise über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr aufgenommen werden sollten (vgl. § 25 Abs. 3 Z 1 lit. b EpiG in der Fassung des Nationalratsbeschlusses vom 25. März 2021 [757 BlgNR 27. GP]). In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass eine Beschränkung auf Zertifikate gemäß § 4b – bis zu einer allfälligen

einheitlichen europäischen Lösung – die Frage hinsichtlich der Anerkennung von außerhalb des Bundesgebietes (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union) ausgestellten Zertifikaten und Nachweisen aufwirft. Es wird daher eine Klarstellung angeregt.

Zu Art. 2 (Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz wäre die letzte Änderung durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2021 zu berücksichtigen.

Da der Gesetzesentwurf nach der Begründung und der Textgegenüberstellung von jener Rechtslage ausgeht, wie sie sich nach Inkrafttreten des Gesetzesbeschlusses des Nationalrats vom 30. März 2021 [richtig: 25. März 2021] (757 der Beilagen 27. GP) darstellen wird, wäre im Einleitungssatz auch jenes Bundesgesetz zu berücksichtigen, mit dem der zitierte Gesetzesbeschluss als Bundesgesetz Geltung erlangt.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 5a):

Der Wegfall der Wortfolge „und die Aktualität“ wirft Fragen auf. In der Begründung wird dazu ausgeführt, dass das Element der Aktualität von SARS-CoV-2-Tests bereits durch den vorgeschlagenen § 4c Abs. 4 EpiG abgedeckt werde. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass nach dem gegenständlichen Gesetzesentwurf die in § 4b Abs. 1 Z 1 bis 3 EpiG genannten Zertifikate zwar als Nachweis eines negativen Tests auf SARS-CoV-2, einer Schutzimpfung gegen COVID-19 oder einer überstandenen Infektion mit SARS-CoV-2 iSd. COVID-19-MG herangezogen werden können, diese aber die genannten Nachweise nicht ersetzen sollen (vgl. § 1 Abs. 5f COVID-19-MG des Gesetzesentwurfes sowie die Begründung, Seite 4 und 10). Demnach kann eine Verordnungsermächtigung betreffend die Aktualität eines Testzertifikats gemäß § 4c Abs. 4 EpiG nicht auch zur Regelung von Nachweisen eines negativen Testergebnisses iSd. § 1 Abs. 5 Z 5 und 6 COVID-19-MG herangezogen werden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass mit der vorgeschlagenen Novellierung die Wortfolge „,wobei hinsichtlich der Aktualität nach der Art der Tests zu differenzieren ist'“ nicht berührt wird. Durch den Wegfall der Wortfolge „und die Aktualität“ ist fraglich, welche normative Bedeutung diesem Halbsatz beigemessen werden soll. Es wird daher eine Überprüfung und Klarstellung angeregt.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die geltende Rechtslage im Hinblick auf die Anforderungen an die Aktualität bzw. an die Gültigkeit von Tests auf SARS-CoV-2 auch Differenzierungen hinsichtlich des Zwecks vornimmt (zB Betreten von Arbeitsorten oder bestimmten Orten gemäß § 4a COVID-19-MG, vgl. § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 6 Z 2, § 12 Abs. 6 Z 2 COVID-19-ÖV; vgl. auch die inhaltliche Anmerkung zu Z 11 zu Artikel 1). Die Auswirkungen der gegenständlichen Novellierungsanordnung sollten daher auch vor diesem Hintergrund geprüft werden.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 5b [neu]):

Es wird darauf hingewiesen, dass § 1 Abs. 5b (neu) keine Wort- und Zeichenfolge „Abs. 5c“ enthält (enthalten wird). Es wird daher eine Überprüfung des zweiten Teils der Novellierungsanordnung angeregt, mit der die Wort- und Zeichenfolge „Abs. 5c“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Abs. 5b“ ersetzt werden soll.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Die durchgehende Verwendung geschützter Leerzeichen insbesondere nach Ausdrücken wie „Abs.“, „Z“ etc. sollte überprüft werden.

Zu Art. 1 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950):

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 3a):

In Z 1 sollte es „lit. a“ lauten.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 4 Z 3):

Der gegenständliche Gesetzesentwurf sollte zum Anlass genommen werden, das Redaktionsversehen der doppelten Anführung des Kommas am Ende der Z 3 zu beseitigen.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 6):

Im zweiten Satz sollte es wohl lauten: „[...] und eine ~~Datenw~~Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig [...]“.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 8):

Im vorgeschlagenen § 4 Abs. 8 sollte es besser lauten: „des Monitorings der Wirksamkeit von Maßnahmen [...]“.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 8a):

Es sollte geprüft werden, ob es in Z 2 lit. b sublit. bb. lauten sollte: „die Episodendauer nach dem Statuswechsel [...]“.

Zu Z 9 (§ 4a Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

9. In § 4a Abs. 1 wird nach der Wort- und Zeichenfolge „§ 4 Abs. 3“ die Wort- und Zeichenfolge „§ 4 Abs. 3a, Abs. 8a“ eingefügt.

Zu Z 10 (§ 4b):**Zu Abs. 2:**Zu Z 2 und 3:

Im Sinne der Einheitlichkeit sollte der zweite Halbsatz in Z 3 lauten: „ ; Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister [...]“.

Zu Abs. 4:

Es sollte in Z 1 „nach den §§ 4c Abs. 1, 4d Abs. 1 oder 4e Abs. 1“ lauten.

Zu Abs. 5:

Es sollte „des QR-Codes“ lauten.

Zu Abs. 7:Zu Z 2:

Es wird angeregt, den Strichpunkt nach dem Wort „schaffen“ durch einen Punkt zu ersetzen.

Zu Z 11 (§ 4c):**Zu Abs. 2:**

Die Abkürzung „iVm“ im Klammerausdruck „(§ 4 iVm § 18 GTelG 2012)“ ist nicht allgemeinverständlich und nicht Teil des von den Legistischen Richtlinien akzeptierten Kanons; sie sollte somit ausgeschrieben werden (vgl. Punkt 148 in Verbindung mit Anhang 1 der Legistischen Richtlinien 1990).

Es sollte nicht davon gesprochen werden, dass einer Person das Testzertifikat ausgedruckt werden darf, sondern dass (auf Verlangen einer Person) das Testzertifikat für diese Person ausgedruckt werden darf. Statt „wofür“ sollte auch von „zu diesem Zweck“ gesprochen werden. Der letzte Satz wäre diesfalls – um sinnstörende Wortwiederholungen zu vermeiden – umzuformulieren.

Zu Abs. 3:Zu Z 1:

Lit. b sollte lauten: „Sicherstellung der Datensicherheit hinsichtlich des EPI-Service“;

Zu Z 12 (§§ 4d bis 4f):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

12. Nach § 4c werden folgende §§ 4d bis 4f samt Überschriften eingefügt:

Zu § 4d:Zu Abs. 1:

Es wird angeregt zu prüfen, ob es in Z 1 und 2 „der genesenen Person“ lauten sollte.

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte in Z 9 auf eine „eindeutige Kennung des Genesungsnachweiseszertifikats“ abgestellt werden.

Zu Abs. 2:

Die Abkürzung „iVm“ im Klammerausdruck „(§ 4 iVm § 18 GTelG 2012)“ ist nicht allgemeinverständlich und nicht Teil des von den Legistischen Richtlinien akzeptierten Kanons; sie sollte somit ausgeschrieben werden (vgl. Punkt 148 in Verbindung mit Anhang 1 der Legistischen Richtlinien 1990).

Im zweiten Satz sollte es besser lauten: „Die ELGA GmbH hat ~~im~~ für den Fall, [...]“.

Zu § 4f:Zu Abs. 1:

Es wird darauf hingewiesen, dass in § 4f das COVID-19-MG das erste Mal zitiert werden soll, weshalb der Kurztitel einschließlich der Abkürzung und der Fundstelle zu zitieren ist: „COVID-19-Maßnahmegesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020“. In § 5a Abs. 7 EpiG wäre in der Folge nur die Abkürzung „COVID-19-MG“ zu verwenden.

Zu Abs. 4:

Es sollte „gemäß den §§“ lauten.

Der dem Impfzertifikat vorangestellte Artikel „ein“ in Z 1 suggeriert, dass dieses – im Gegensatz zum Test- und Genesungszertifikat nicht zeitlich gültig sein müsste. Es sollte daher besser lauten: „„gültig“ (grün hinterlegt), wenn ein zeitlich gültiges Test-, Genesungs- oder ~~ein~~ Impfzertifikat verfügbar ist, oder“.

Zu Z 15 (§ 5a Abs. 2 Z 1):

Es wird eine einheitliche Formulierung der Datenkategorien innerhalb des EpiG angeregt (vgl. die Divergenzen betreffend „Nachname“ und „Zuname“).

Zu § 5b EpiG (keine Novellierungsanordnung):

Es wird angeregt, die im Register für Screeningprogramme enthaltenen Datenkategorien gemäß § 5b Abs. 3 EpiG an jene des Screeningprogramms gemäß dem vorgeschlagenen § 5a Abs. 2 anzupassen.

Zu Z 19 (§ 28d Abs. 1 Z 7):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

19. In § 28d Abs. 1 ~~Z 5~~ entfällt in Z 5 das Wort „und“, wird in Z 6 ~~wird~~ nach der Zeichenfolge „BGBl. I Nr. 96/1998,“ das Wort „und“ eingefügt und ~~nach Z 6~~ wird folgende Z 7 angefügt:

Wenn die zu zitierende Rechtsvorschrift einen Kurztitel hat, so ist statt des Titels nur dieser zu verwenden. Wenn sie einen Kurztitel und eine Abkürzung hat, so kann beim ersten Zitat dem Kurztitel die Abkürzung in Klammer nachgesetzt werden (vgl. Punkt 133 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 21 (§ 50 Abs. 22):

Es sollte „die §§“ lauten.

Zu Art. 2 (Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes):**Zu Z 4 (§ 1 Abs. 5c [neu]):**

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Textgegenüberstellung der Schlussteil des § 1 Abs. 5c (neu) („anzunehmen ist, dass von ihnen [...]“) als integraler Bestandteil der Z 3 abgebildet wird, der durch den Entfall der Z 3 ebenfalls entfallen soll. Dieses Redaktionsversehen wäre zu bereinigen.

Zu Z 7 (§ 1 Abs. 5f [neu] und Abs. 5g):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

7. ~~In Dem § 1 werden nach Abs. 5e (neu) folgende Abs. 5f (neu) und 5g angefügt:~~

Zu Abs. 5f und 5g:

Es wird darauf hingewiesen, dass in § 1 Abs. 5f (neu) das EpiG das erste Mal zitiert werden soll, weshalb der Kurztitel einschließlich der Abkürzung und der Fundstelle zu zitieren ist: „des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950,“. In den nachfolgenden Bestimmungen (§ 1 Abs. 5g, § 12 Abs. 2, 3 COVID-19-MG) wäre in der Folge nur die Abkürzung „EpiG“ zu verwenden.

Zu Z 8 (§ 13 Abs. 11):

§ 11 Abs. 3 wird nicht geändert.

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015⁵ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Das Vorblatt dient einer raschen Orientierungsmöglichkeit; es sollte daher nur eine Seite und keinesfalls mehr als zwei Seiten umfassen. Die in das Vorblatt aufzunehmenden Informationen sollten zusammenfassenden Charakter haben. Die Darstellung von Einzelheiten sollte den weiteren Materialien vorbehalten bleiben (vgl. Punkt 4.a des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015).

Es ist auf **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens** im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) hinzuweisen.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Soweit es sich um die Darstellung finanzieller Auswirkungen auf Länder und Gemeinden handelt, wird auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, [BGBl. I Nr. 35/1999](#), aufmerksam gemacht.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))⁶. Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Es sollte durchgehend auf den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 25. März 2021 (757 der Beilagen XXVII. GP) abgestellt werden.

⁶ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zur Überschrift:

In der Überschrift ist nach „II“ ein Punkt einzufügen.

Zu Artikel 1 (Epidemiegesetz 1950):

Nach der Überschrift „II. Besonderer Teil“ ist die Überschrift „Zu Artikel 1 (Epidemiegesetz 1950)“ einzufügen.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 6) und Z 5 (§ 4 Abs. 7):

Im vorletzten Satz sollte es besser lauten: „[...] da beides gemäß den vorgeschlagenen §§ 4b ff ausdrücklich als zulässige ~~bestimmte~~ Zwecke sind“.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 8), Z 7 (§ 4 Abs. 8a) und Z 9 (§ 4a Abs. 1):

Im ersten Satz sollte es besser lauten: „Die vorgeschlagene Änderung in Abs. 8 schafft die Grundlage für ein evidenzbasiertes Pandemiemanagement, [...]“.

Im zweiten Absatz sollte es besser lauten: „Hinsichtlich der sozialstatistischen Merkmale etwa ermöglicht die Verwendung von Registerdaten einen Erkenntnisgewinn hinsichtlich der kurz- und langfristigen Zusammenhänge zwischen COVID-19-Erkrankungen und sozioökonomischen Umständen.“

Im zweiten Absatz sollte der letzte Halbsatz lauten „kurzum für ein effektives Pandemiemanagement [...]“.

Im letzten Absatz sollte es besser lauten: „Nach Vorbild des § 1, [...] und ~~in~~ des § 1 Abs. 2, dass wonach ~~mittels~~ durch Verordnung [...]“.

Zu Z 10 (§ 4b):

Im zweiten Absatz sollte es lauten: „Durch die mit dem EPI-Service einhergehenden Datenverarbeitungen [...]“.

Im dritten Absatz sollte es lauten: „Die Übermittlung der Daten durch die Einrichtungen, die SARS-CoV-2-Tests [...]“.

In der Begründung wird ausgeführt, dass Anknüpfungsregelung für die Regelung der gemeinsamen Bestimmungen § 15 Abs. 2 Z 5 EpiG sei, mit dem eine der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen und damit zur Eindämmung des damit verbundenen Infektionsrisikos die Vorlage von Nachweisen einer lediglich geringen epidemiologischen Gefahr des Teilnehmers vorgesehen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Beschluss des Nationalrates vom 25. März 2021 (757 BlgNR 27. GP) in § 20 Abs. 15 die Anwendung des § 15 auf COVID-19 ausgeschlossen wird. § 15 Abs. 2 Z 5 kann daher im Zusammenhang mit COVID-19 bzw. SARS-CoV-2 auch nicht als Anknüpfungspunkt für die §§ 4b ff des gegenständlichen Entwurfs herangezogen werden.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen ua. durch die „COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung“ operationalisiert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass während des Begutachtungsverfahrens die „COVID-19-Öffnungsverordnung“ in Kraft getreten ist. Da der Titel der Verordnung im Laufe der COVID-19-Pandemie regelmäßig Änderungen unterworfen wird, sollte eine allgemeinere Formulierung in der Begründung gewählt werden (zB Verordnungen über COVID-19-Maßnahmen).

Im dritten Absatz sollte es wohl lauten: „Die auf europäischer Ebene zwecks wechselseitiger Anerkennung akkordierte gemeinsame Liste [...] stellt somit auch eine der Grundlagen für Testzertifikate dar, die ~~die~~ auf Basis von Antigen-Schnelltests ausgestellt werden.“

Im letzten Absatz sollte der Verweis im Klammerausdruck lauten „([...] § 18 Abs. 8 Z 5 lit. b EStG 1988, [...] sowie § 31 Abs. 5 TVG 2012)“.

Zu Z 11 (§ 4c):

Im vierten Absatz sollte es lauten: „Wird ein Recht nach der DSGVO vomn einer betroffenen Person [...]“.

Im fünften Absatz sollte es wohl lauten: „Bei der vorgeschlagenen Z 3 lit. a handelt es sich sohin [...]“.

Zu Z 12 (§ 4d, § 4e, § 4f):

Zur Erfassung der Ergebnisse von Antikörpertests betreffend COVID-19 im zentralen Impfregeister wird auf die inhaltliche Anmerkung zu Z 12 verwiesen.

Im sechsten Absatz sollten die auf § 4f lautenden Verweise richtigerweise auf § 4e lauten.

Im sechsten Absatz sollte es lauten: „Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass [...] die Darstellung ~~a~~im ELGA-Portal [...]“.

Im zehnten Absatz sollte es lauten: „Es genügt daher die bloße Rückmeldung, dass ein – aber nicht welches – Zertifikat [...]“.

Zu Z 17 (§ 5c Abs. 1):

Nach den Wörtern „Verordnungsermächtigung“ sowie „verpflichten“ ist jeweils ein Beistrich einzufügen.

Zu Z 18 (§ 25a Abs. 2 Z 10):

Zur Berücksichtigung von Nachweisen iSd. COVID-19-MG wird auf die inhaltliche Anmerkung zu Z 18 verwiesen.

Zu Z 21 (§ 50 Abs. 22):

Es sollte lauten: „Außerkrafttreten“.

Zu Artikel 2 (COVID-19-Maßnahmengesetz):**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 5a):**

Zur „Bereinigung“ um das Element der Aktualität von SARS-CoV-2-Tests wird auf die inhaltliche Anmerkung zu Z 1 verwiesen.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 5b [neu]):

Der Klammerausdruck in der Überschrift sollte lauten: „(§ 1 Abs. 5b ~~}~~[neu])“.

Zur Datenschutz-Folgenabschätzung:

Im Hinblick auf die inhaltliche und formale Beurteilung der Datenschutz-Folgenabschätzung wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz verwiesen.

Es wird empfohlen, die Datenschutz-Folgenabschätzung auch sprachlich und redaktionell zu überprüfen.

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird empfohlen, Textgegenüberstellungen mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins zu erstellen⁷ (und erforderlichenfalls nachzubearbeiten).

Es wird angeregt, das Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmegesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 82/2021, in der Textgegenüberstellung zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Textgegenüberstellung der Normtext zum Teil nur unvollständig abgebildet wird (vgl. § 1 Abs. 5 Z 6 COVID-19-MG).

Weiters wird darauf hingewiesen, dass in der Textgegenüberstellung die Formatierung der Normtexte zum Teil nicht richtig abgebildet wird (vgl. die Gegenüberstellung zu § 1 Abs. 5d und § 1 Abs. 5c [neu] COVID-19-MG, in der der Schlussteil des § 1 Abs. 5d fälschlicherweise als integraler Bestandteil der Z 3 dargestellt wird).

⁷ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 18. Mai 2021

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt